

V o r w o r t.

Das gegenwärtige Heft enthält die schätzbaren Monographien unsers Vereinsmitgliedes des würdigen Herrn Pfarrers Mayer in Pöndorf von dem königlichen Landgerichte Riedenburg (Ritenburg). Um das Ganze nicht zu trennen, wuchs dieses Heft zu einer ungewöhnlichen Stärke an, daher es als ein doppeltes, oder als das 2te und 3te Heft dieses Bandes anzusehen ist.

War es auch nicht möglich, die in der allerhöchsten Verordnung vom 21sten Juli vorigen Jahres, das Verfahren bei Anfertigung des historisch-topographischen Lexikons von Bayern betr., vorgezeichnete Form streng einzuhalten, so wird doch nichts Wesentliches übergangen seyn, und die Arbeit gewiß für eben so zweckmäßig, als verdienstlich anerkannt werden müssen.

Von jener ausführlichen königlichen Verordnung, die unterm 30sten Juli v. Js. im Kreis-Intelligenz-Blatte zur kräftigen Mitwirkung, Aufmunterung und

Anleitung der zu diesem wichtigen vaterländischen Unternehmen berufenen Mitarbeiter mitgetheilt wurde, durch eine neuere vom 3ten März d. Js. aber einige Modifikationen erfuhr, dürften die verehrlichen Mitglieder noch nicht vollständig unterrichtet seyn; es sey uns daher vergönnt, von beiden hier einen Auszug folgen zu lassen:

- I. Das historisch = topographische Lexikon ist bestimmt, Vergangenheit und Gegenwart jeder einzelnen Dertlichkeit in Beziehung auf materielle und geistige Interessen in Evidenz zu stellen und zugleich den Ausgangspunkt der von nun an in allen Gemeinden des Reiches einzuführenden Ortschroniken zu bilden.
- II. Damit dasselbe für alle Zeiten und unter allen Voraussetzungen, namentlich aber ganz unabhängig von dem im Laufe der Zeit immer möglichen Wechsel der Gemeinde-, Bezirks- und Provinzial-Grenzen brauchbar erscheine, ist jeder Dertlichkeit ein eigenes Folium (Bogen) zu widmen und sonach der Stoff dergestalt zu sondern, daß etwaige Veränderungen in der politischen Eintheilung lediglich die Transferirung des betreffenden Orts = Foliums aus einer Abtheilung in die andere, und nach vollendetem Drucke für den Bestzer des Druckwerkes lediglich eine entsprechende Vormerkung, in dem schon jetzt aus dem Gesichtspunkte solcher Nachträge zu bemessenden Register voraussetzen.
- III. Was die Art und Weise des Drucks betrifft, so wird die Bestimmung hierüber bis zur vollendeten Herstellung des Manuscripts aufgeschoben.
- IV. Für jede Stadt, für jeden Markt und Weiler, Flecken, für jedes Dorf, für jedes isolirte Schloß und eigentliches Einödegut, dann für jedes Gebirge und einzelne ausgezeichnete Berge, für größere Waldungen, Flüße, Seen

und Mineralquellen u. s. w. ist eine eigene Monographie (ein eigenes Folium) anzulegen. Gleiches hat für einzeln stehende Kirchen, Kapellen, Klöster und Denkmäler, dann für jene Burgstellen, Wahlplätze u. s. w. statt zu finden, an welche sich irgend eine historische Erinnerung knüpft.

V. Die betreffenden Folien (Monographien) sind in folgender Weise zu behandeln:

- 1) Die Anfertigung hat halbbrüchig zu geschehen.
- 2) Nächst dem obern Rande des Blatts ist nach der ganzen Breite des Bogens der Name und die Eigenschaft des Objektes und zwar:
 - a) nach seiner gegenwärtigen vulgären Bezeichnung,
 - b) nach der ältern, und
 - c) nach den ältesten Benennungen, sodann
- 3) der Name des Kreises;
- 4) der Name des Polizei-Distrikts (Landgerichts, Herrschaftsgerichts, herrschaftlichen Commissariats, unmittelbaren Magistrats);
- 5) der Name des etwaigen polizeilichen Unterbezirkes, (Patrimonialgerichts, Patrimonialamtes);
- 6) der Name der politischen Gemeinde, dann
- 7) die Pfarrei, das Dekanat und die Diocese vorzutragen. Sofort ist
- 8) als Ister Theil die kurze Chronik des Objektes einzuschalten, wobei von den früher bestimmt gewesenen 8 Zeitperioden Umgang genommen werden kann.
- 9) An die Chronik hat sich als IIter Theil die Aufzeichnung der in dem Orte befindlichen historischen und artistischen Monumente, oder Denkwürdigkeiten, ohne gesonderte Vorlage des Eigenthums desselben zu reihen.
Endlich sind als IIIter Theil
- 10) die entsprechenden statistisch-topographischen Notizen, und zwar:
 - 1) über Lage, Umfang, Grenzen, Flächen-Inhalt und Entfernung von Amtssitzen, von der Pfarrkirche,

dann von Kreis- und andern bedeutenden Städten u. s. w.;

- 2) über das topische Klima;
- 3) über die Formation des Bodens und der Boden-Unterlage;
- 4) über die frühere und gegenwärtige Bevölkerung;
- 5) über den früheren und gegenwärtigen agrarischen, gewerblichen und merkantilen Zustand;
- 6) über den Entwicklungsgrad der geistigen Interessen;
- 7) über Volkscharakteristik und Volksleben aus früher und gegenwärtiger Zeit mit besonderer Anführung eigenthümlicher Dialekte, Sitten und Gewohnheiten, eigenthümlicher Kleidertrachten, im Munde des Volks noch fortlebender Sagen und Legenden, und namentlich mit sorgfältiger Aufzeichnung aller etwa noch üblicher oder dem Gedächtnisse alter Leute noch vorschwebender eigenthümlicher Volkslieder aufzuführen.

VI. Bieten einzelne Objekte für einzelne dieser Abtheilungen und Unterabtheilungen keinen Stoff dar, so ist nichts desto minder die treffende Ueberschrift evident zu stellen, damit die Scheidung des Stoffes recht klar werde, und den Besitzern des Werkes die rechte Stelle für jeden etwaigen Nachtrag bezeichnet sey.

VII. Bezüglich der Anfertigung des historisch-topographischen Verikons wird

- 1) bei Anlegung der Folien die Benützung aller Intelligenzen und Erfahrungen empfohlen, von Seite der öffentlichen Stellen und Behörden aber jede Unterstützung, insbesondere durch Mittheilung des in den statistischen Bureau's der königlichen Kreis-Regierung bereits vollständig vorhandenen Materials für die Ziffer 1, 2, 3, 4, 5 und 6. des IIIten, d. i. des statistisch-topographischen Theiles zugesichert;
- 2) die vollendeten Folien sind nach Maassgabe ihrer

Vollendung von den Kreis-Bereinen an die Königl. Akademie der Wissenschaften resp. unmittelbar an deren historische Klasse einzusenden, damit diese in ihren Arbeiten gleichen Schritt mit den historischen Vereinen zu halten vermöge;

- 3) die benannte Klasse wird sich mit dem General-Inspektor der historischen und artistischen Denkmäler des Reichs, Oberbaurath v. Gärtner, in dem durch die allerhöchste Verordnung vom 15ten Oktober 1835 vorgezeichnetem Benehmen erhalten. u.

Alle diejenigen verehrten Mitglieder, welche solche Monographien zu bearbeiten Lust haben, werden dringend ersucht, sich dieser Mühe zu unterziehen und dabei so viel es seyn kann, auf vorstehende Discrectiven Rücksicht zu nehmen. Kann der Vereins-Ausschuß zur Förderung der Arbeit etwas beitragen, so wird er es mit Vergnügen thun, auch nach deren Vollendung die Einsendung an die k. Akademie der Wissenschaften besorgen.

In der letzten, für dießmal am 22sten Novem-ber gehaltenen General-Versammlung wurden der Vorstand, geheimer Legationsrath Gumpelzhaimer, und der Sekretär, Legationsrath Brenner, abermals einstimmig ersucht, ihre Stellen noch ferner zu bekleiden. Sie erklärten sich noch auf ein Jahr dazu bereit, konnten jedoch den Wunsch nicht unterdrücken, daß auch die übrigen Mitglieder des Ausschusses sich gefallen lassen mögten, den näheren Antheil an den Vereinsverhandlungen fortzusetzen. Ein Wunsch, dem von den Anwesenden eben so einstimmig

mig entsprochen wurde. Außer dem bereits genannten Vorstand und Sekretär gehören daher zum Ausschuss ferner noch:

- 3) der königliche Herr Regierungs-Rath, Ritter von Bözner,
- 4) Herr Patrimonialrichter Forster,
- 5) " { Doctor Fürnrohr,
Kaufmann und Wechselgerichtsaffessor
Kränner,
- 6) " Professor Gandershofer,
- 7) " Regierungsdirector v. Günther,
- 8) " Director Maurer,
- 9) " Domkapitular Graf Reifach,
- 10) " Resch, k. Rath und Regierungsassessor,
- 11) " Seine Excellenz der königl. Staats- und Reichs-Rath, dann Regierungs-Präsident von Schenk, und
- 12) " Oberstberggrath und Director v. Voith.

In der Sitzung vom 6. Dezember v. Js. war der Ausschuss so glücklich, Se. Excellenz den k. Herrn Staats- und Reichsrath, dann Regierungs-Präsidenten von Schenk nach einer langen Abwesenheit am Landtage wieder in seiner Mitte zu verehren. Ausgezeichnet war diese Versammlung zugleich durch die Anwesenheit unsers Ehrenmitgliedes, des kaiserl. Oesterreichischen Herrn geheimen Raths und berühmten Naturforschers Grafen von Sternberg Exc., welcher den Verein seiner wohlwollenden Theilnahme zu versichern geruhete, auch denselben mit schätzbaren

Geschenken, wie die lithographirte Zeichnung seines Bildnisses, einige vorzügliche Denkmünzen und verschiedene Druckschriften erfreute. Eben so verdankt der Verein der Güte Sr. Excellenz des hochgedachten Herrn Regierungs = Präsidenten von Schenk die lithographirten Bildnisse

- 1) Sr. Majestät unsers allergnädigsten Königs, von Bodmer, dann
- 2) Sr. Majestät des Königs von Griechenland, und
- 3) das eigene von Diberg, ganz neuerlich aber
- 4) das werthvolle dictionnaire des monogrammes par Franc. Brulliot 1817, nebst Fortsetzung und Ergänzung.

Auf demselben Wege kam uns das lithographirte Bildniß des hochwürdigsten Herrn Bischofs Schwäbl dahier nach eigener wohlwollender Bestimmung zu, und endlich hat der Verein neben andern Geschenken, wie der trefflichen Geschichtstafel des königl. Landgerichtes Ingolstadt von dem Herrn Landrichter v. Gerstner, vorzüglich auch von unserem verehrten Mitglied, dem Herrn Domkapitular Grafen von Reisch einen neuen Beweis seiner Anhänglichkeit durch die dem Vereine überlassenen 11 illuminirten Zeichnungen der vorzüglichsten Grabmäler in Ober- und Niedermünster, der Stiftskirche von St. Emmeram ic. erhalten.

Leider hat der Verein in der neuesten Zeit manches würdige Mitglied durch den Tod verloren, als: Herrn Pfarrer Brunner in Morsbach,

Herrn Rentbeamten Scheftlmeier in Niedenburg,
 „ Pfarrer Steiner in Bruck,
 „ „ Zimmerer in Roding;
 und die ausgezeichneten Staatsmänner:

Herrn von Link, Regierungs-Präsident in Augsburg, und

„ von Rudhart, königl. Staatsrath.

Beide haben sich um die Gründung dieses Vereins, letzterer selbst durch Entwerfung der Statuten, große Verdienste erworben, und seine Zwecke, so lange es ihnen hier zu wirken vergönnt war, kräftig gefördert.

An neuen Mitgliedern, theils hier, theils in der Nähe, sind beigetreten:

Herr Dr. Aschenbrenner, k. Regierungsrath,

„ Dörr, Pfarrer in Beilngries,

„ Graf von Fugger Klött, k. Kämmerer und Regierungs-Assessor,

„ Greiner, k. Klassifikations-Steuer-Geometer in Pondorf,

„ Gresser, k. Regierungs-Sekretär,

„ Hoffmann, Candidat der Theologie,

„ Kreil, Pfarrer in Bettbrunn,

„ Kühn, Pfarrer in Roding,

„ Kunstmann, Dr. der Theologie in München,

„ Desterreicher, Pfarrer in Bruck.

„ Christian Freiherr von Thon-Dittmer, k. Regierungs-Sekretär.

Zu Ehrenmitgliedern wurden ernannt:

- 1) Herr Madler, Fürstlich Leiningischer Re-
vierförster, ordentliches und Ehrenmitglied
mehrerer gelehrten Gesellschaften,
- 2) Herr Progel, Archivar und Registrator
der k. Akademie der Wissenschaften, dann
Kassier der akademischen Fonds,
- 3) Herr Lt. Steindl, k. quiesc. Kreis- und
Stadtgerichtsrath.

Die neue Territorial = Eintheilung entzog dem
Verein einige Mitglieder, mehrere erklärten aber,
ihm ferner angehören zu wollen, und zu besonderem
Bergnügen gereicht es uns, aus den zur Oberpfalz
und Regensburg gekommenen neuen Landgerichten auf
die erlassene Aufforderung den Beitritt folgender Her-
ren anzeigen zu können:

Herr Nchinger, k. Pfarrer und Dekanats-
verweser zu Floss,

„ Bauer, k. Pfarrer in Thumfenreuth,

„ Brenner, Stadtpfarrer in Heideck,

„ Fridl, Kaplan zu Windischeschenbach,

„ German, früher Pfarrer in Mitter-
teich, jetzt Stadtpfarrer in Raaburg,

„ Hoefler, Pfarrer in Parkstein,

„ Freiherr von Lichtenstern, königl.
Landrichter zu Neustadt a. d. Waldnaab,

„ Meißner, erster Pfarrer und Kapitel-
Senior in Weiden,

- Herr Karl Sigmund Rothhaft Freiherr von
 Weissenstein zu Friedensfels,
 „ Prucker, Bürgermeister, für den Ma-
 gistrat in Walderhof,
 „ Reinhold, k. Forstmeister in Weiden,
 „ Freiherr von Strauß, königl. Revier-
 forster zu Altenstadt,
 „ Tritschler, Pfarrer in Windisch-
 eschenbach,
 „ von Weikmann, königl. Kämmerer
 und Major zu Bruck,
 „ Wittmann, königl. Dekan, Distrikts-
 Schul = Inspektor und Stadtpfarrer zu
 Hilpoltstein.

Sene neue Eintheilung des Königreichs machte auch eine Umwandlung des Namens unseres Vereins und des Titels der Verhandlungen nöthig, von welchem mit dem IVten Bande nun ein für sich bestehendes Werk beginnt, das jedoch einige Verbindung mit den vorausgegangenen Bänden nicht ganz ausschließen konnte.

Regensburg, den 19. Mai 1838.
